

Erläuterungen

Dieser Beiplan ist Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "RaiBa Bürgersolarpark Mitwitz".
Für das Vorhaben wurde ein Gutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (Bachmann Artenschutz GmbH; Stand: 12/2025). Das Gutachten ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens sind u.a. nachstehende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) obligatorisch und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.


CEF01: Als Ersatz für die zerstörten Fortpflanzungsstätten der Feldlerchen muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist eine 5,5 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große Ackerbrache anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Die Fläche(n) sind bei der Ansaatvariante lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Die Wiesenschafstelze kann auf der gleichen CEF-Fläche ausgeglichen werden wie die Feldlerche, dazu muss die CEF-Fläche aber zusätzlich einen jährlich wechselnden Altgrasstreifen aufweisen.

Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 5,5 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große Wechselbrache angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte um-zubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Diese Maßnahme ist auf gleicher Fläche ebenfalls für die Wiesenschafstelze geeignet, zusätzliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.

Für den Vollzug der Planung wird einer der beiden oben beschriebenen cef-Maßnahmen auf folgenden Grundstücken nachgewiesen:

- Flurnummer 822, Gemarkung Neundorf, Teilfläche von 3,13 ha
- Flurnummer 823, Gemarkung Neundorf, Teilfläche von 2,37 ha

Grundlage für die Abgrenzung sind die neuen Grundstücke, die im Verfahren zur Flurneueordnung Neundorf-Schwärzdorf gebildet wurden. Die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG wurde am 22.10.2012 angeordnet.

Umgrenzung der Flächen: 

Die Maßnahmen werden für die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*) durchgeführt.

Projekt 1.47.171	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "RaiBa Bürgersolarpark Mitwitz" Markt Mitwitz, Landkreis Kronach
Teil B: Beiplan zu Art und Lage der cef-Maßnahmen; Fassung vom: 21.04.2026	
Maßstab 1 : 2.500	

Entwurfsverfasser:

 Am Kehlgraben 76
 96317 Kronach
 Tel. (09261)6062-0
 e-mail: info@ivs-kronach.de
 www.ivs-kronach.de


 ingenieurbüro
 für bauwesen
 beratende ingenieure

bearb. / gez.: se / se
 Kronach, im April 2026